Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3296

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Waren

»EG-Dok. 8506/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Unbeschadet der Übergangsvorschriften im Vierten Teil Titel I Kapitel 1 der Beitrittsakte [1]) wird die Errichtung der Zollunion im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt. Dieses Kapitel enthält eine Reihe genauer Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze.

Artikel 27 des Vertrages sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, ermächtigt die Gemeinschaftsorgane jedoch nicht, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen. Eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerläßlich sind, das die einheitliche Anwendung von Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des Handels der Gemeinschaft mit Drittländern gewährleistet.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten Verfahrensregeln für die Warenausfuhr, die ausschließlich für einzelstaatliche Zwecke abgestimmt sind. Den Erfordernissen der Zollunion, die die Grundlage der Gemeinschaft bildet, tragen sie damit nicht Rechnung.

Darüber hinaus weichen diese Bestimmungen erheblich voneinander ab, so daß es zu Unterschieden bei der Erhebung der Ausfuhrabgaben und bei der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen kommt, zu denen die Ausfuhr von Waren aus der Gemeinschaft gegebenenfalls Anlaß gibt. Die sich hieraus ergebende unterschiedliche Behandlung der Ausführer der Gemeinschaft je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie die Ausfuhrförmlichkeiten erledigen, kann zu Verkehrs- und künstlich hervorgerufenen Tätigkeitsverlagerungen führen.

Die Bestimmungen wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Im Hinblick auf den Stand der Zollunion ist es erforderlich, zumindest in Form einer Richtlinie gemeinsame Verfahrensregeln für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren aus der Gemeinschaft festzulegen.

Diese gemeinsamen Regeln müssen eine ordnungsgemäße Erhebung der Ausfuhrabgaben sowie Anwendung der übrigen Gemeinschaftsbestimmungen gewährleisten, zu denen die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren aus der Gemeinschaft gegebenen-

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

falls Anlaß gibt. Die Regeln müssen alle überflüssigen Förmlichkeiten ausschließen und elastisch genug sein, um veränderten Umständen angepaßt zu werden und der Entwicklung der Verwaltungstechnik, insbesondere auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, Rechnung tragen zu können.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Regeln zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet besonderer Bestimmungen auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik legt diese Richtlinie die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Waren, die die Voraussetzungen von Artikel 9 Abs. 2 des Vertrags erfüllen, aus dem Gebiet der Gemeinschaft enthalten müssen.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

   a) Gebiet der Gemeinschaft

      — bei Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen oder für die Erstattungen oder sonstige Ausfuhrbeträge gewährt werden können, das geographische Gebiet der Gemeinschaft nach Maßgabe seiner Definition im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik;

      — bei anderen Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft;

   b) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr zu erhebende Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrags auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

   c) Zollstelle, jede zur Annahme der in Artikel 2 genannten Ausfuhranmeldung berechtigte Dienststelle.

TITEL I

Allgemeines Verfahren

Artikel 2

Die Ausfuhr von Waren im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 aus dem Gebiet der Gemeinschaft muß bei einer Zollstelle unter Beachtung der folgenden Vorschriften angemeldet werden; die Ausfuhranmeldung wird nachstehend „Anmeldung" genannt.

Die natürliche oder juristische Person, welche die Anmeldung abgibt, wird im folgenden als „Anmelder" bezeichnet.

Artikel 3

1. Die Anmeldung ist schriftlich auf einem Vordruck EX, gegebenenfalls ergänzt durch einen oder mehrere Vordrucke EXC nach den Mustern in der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates vom 20. September 1977 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung [2]) einzureichen. Sie ist vom Anmelder zu unterzeichnen und muß die Angaben enthalten, die für die Feststellung der Warenbeschaffenheit, die Erhebung der Ausfuhrabgaben und alle anderen Maßnahmen erforderlich sind, zu denen die Ausfuhr der Waren Anlaß geben kann.

2. Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage zur ordnungsgemäßen Erhebung der Ausfuhrabgaben sowie zur Anwendung aller anderen Maßnahmen erforderlich ist, von denen die Ausfuhr der Waren abhängig gemacht werden kann.

Artikel 4

1. Die Anmeldung kann bei jeder Zollstelle abgegeben werden, die nach den einzelstaatlichen Bestimmungen für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten für die Waren zuständig ist, sobald die Waren dieser Zollstelle gestellt worden sind.

   Die Zollstelle kann jedoch die Abgabe der Anmeldung zulassen, bevor der Anmelder die Waren gestellt hat. In diesem Fall kann die Zollstelle eine angemessene Frist für die Gestellung festsetzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anmeldung als nicht abgegeben.

[2]) ABl. EG Nr. L 246 vom 27. September 1977, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. August 1979 – 14 – 680 70 – E – Zo 373/79:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Für die Anwendung von Absatz 1 werden die Waren als bei einer Zollstelle gestellt angesehen, wenn die zuständigen Stellen in der vorgeschriebenen Form von ihrer Ankunft bei der Zollstelle oder an einem anderen von den zuständigen Stellen bezeichneten Ort unterrichtet worden sind, um die Waren überwachen oder prüfen zu können.

3. Die Anmeldung muß bei der zuständigen Zollstelle während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

   Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag und Kosten des Anmelders zulassen, daß die Anmeldung außerhalb der Öffnungszeiten abgegeben wird.

4. Der Abgabe der Anmeldung bei einer Zollstelle wird die Aushändigung der Anmeldung an die Beamten dieser Zollstelle an einem anderen Ort gleichgestellt, der zu diesem Zweck in Übereinkünften zwischen den zuständigen Stellen und dem Beteiligten bezeichnet wird.

Artikel 5

1. Die Zollstelle nimmt nur Anmeldungen an, die den in Artikel 3 festgelegten Erfordernissen entsprechen. Die diesen Erfordernissen entsprechenden Anmeldungen werden von der Zollstelle unverzüglich in der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Form angenommen.

   Ist jedoch eine Anmeldung nach Artikel 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz abgegeben worden, bevor die angemeldeten Waren bei der Zollstelle oder an dem von ihr bezeichneten Ort angekommen sind, so kann die Anmeldung erst angenommen werden, wenn die Waren den zuständigen Behörden nach Artikel 4 Abs. 2 gestellt worden sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Datum der Annahme der Anmeldung den maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung von Artikel 10 darstellt.

Artikel 6

Dem Anmelder wird unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag gestattet, die nach Artikel 5 von der Zollstelle angenommenen Anmeldungen in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 3 Abs. 1 bezeichneten Angaben zu berichtigen:

a) die Berichtigung ist zu beantragen, bevor die Zollstelle die Waren zur Ausfuhr freigegeben hat;

b) die Berichtigung kann nicht mehr gestattet werden, wenn sie beantragt wird, nachdem die Zollstelle dem Anmelder mitgeteilt hat, daß sie die Waren beschauen will, oder wenn sie festgestellt hat, daß die Angaben unrichtig sind;

c) die Berichtigung darf nicht dazu führen, daß die Anmeldung für andere Waren gilt als die, für die sie ursprünglich bestimmt war.

Die Zollstelle kann zulassen oder verlangen, daß Berichtigungen nach Unterabsatz 1 durch Abgabe einer neuen Anmeldung als Ersatz der ursprünglichen Anmeldung vorgenommen werden. In diesem Fall gilt als Zeitpunkt für die Festsetzung der Ausfuhrabgaben auf die Waren sowie für alle anderen Maßnahmen, zu denen ihre Ausfuhr Anlaß geben kann, der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Anmeldung.

Artikel 7

1. Solange die Waren das Gebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, kann der Anmelder die Rücknahme der Anmeldung beantragen.

   Hat die Zollstelle dem Anmelder jedoch mitgeteilt, daß sie die angemeldeten Waren beschauen will, so kann die Rücknahme erst nach der Beschau beantragt werden.

2. Der Antrag auf Rücknahme kann sich auf alle oder auf einen Teil der angemeldeten Waren beziehen.

3. Dem Antrag auf Rücknahme der Anmeldung wird nur stattgegeben, wenn der Anmelder:

   a) den zuständigen Behörden nachweist, daß die Waren das Gebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben,

   b) den zuständigen Behörden alle Ausfertigungen der Ausfuhranmeldung sowie alle sonstigen ihm nach Annahme der Anmeldung ausgehändigten Unterlagen zurückgibt,

   c) gegebenenfalls den zuständigen Behörden nachweist, daß die Ausfuhrerstattungen und die anderen anläßlich der Ausfuhr gewährten Beträge für die Waren zurückgezahlt worden sind oder die zuständigen Dienststellen alle Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden.

4. Eine Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn die zur Ausfuhr angemeldeten Waren die Zollstelle oder die anderen zu diesem Zweck bezeichneten Orte nicht innerhalb der von den zuständigen Behörden festgesetzten Frist verlassen haben.

   Der Anmelder hat:

   — den in Betracht kommenden zuständigen Behörden alle Ausfertigungen der Ausfuhranmeldung sowie alle sonstigen ihm nach Annahme der Anmeldung ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben;

   — gegebenenfalls den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß die Ausfuhrerstattungen und die anderen anläßlich der Ausfuhr gewährten Beträge für die Waren zurückgezahlt

worden sind oder daß die zuständigen Dienststellen alle Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden.

5. Die Rücknahme der Anmeldung hat gegebenenfalls zur Folge, daß Abschreibungen, die auf den zu der Anmeldung gehörenden Ausfuhrbescheinigungen vorgenommen worden sind, rückgängig gemacht werden.

6. Die Rücknahme der Anmeldung steht der Anwendung von Strafvorschriften im Fall von Zuwiderhandlungen des Anmelders in keiner Weise entgegen.

Artikel 8

1. Unbeschadet anderer Prüfungsmöglichkeiten kann die Zollstelle die angemeldeten Waren ganz oder teilweise beschauen.

2. Die Zollbeschau erfolgt an dem zu diesem Zweck bezeichneten Ort und zu den dafür vorgesehenen Zeiten.

   Die Zollstelle kann die Zollbeschau jedoch auf Antrag des Anmelders an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit vernehmen. Etwaige dadurch entstehende Kosten trägt der Anmelder.

3. Das Verbringen der Waren an den Ort der Zollbeschau, das Auspacken, Wiedereinpacken und alle anderen für die Zollbeschau erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder auf seine Verantwortung vorgenommen. Er trägt in allen Fällen die Kosten hierfür.

4. Der Anmelder ist berechtigt, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Zollstelle kann, wenn sie es für zweckdienlich hält, vom Anmelder verlangen, daß er bei der Zollbeschau anwesend ist oder sich vertreten läßt, um ihr zur Erleichterung der Zollbeschau Hilfe zu leisten.

5. Die Zollstelle kann bei der Zollbeschau Muster oder Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung entnehmen.

   Die Prüf- und Analysekosten trägt die Verwaltung.

6. Absatz 5 steht der Anwendung von Artikel 8 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Oktober 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden [3]), nicht entgegen. In diesem Falle trägt der Anmelder die Kosten der von den zuständigen Stellen durchgeführten Analyse.

[3]) ABl. EG Nr. L 289 vom 27. Dezember 1972, S. 13

Artikel 9

1. Maßgebend für die Berechnung der Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungsbeträge und für alle anderen Maßnahmen, zu denen die Ausfuhr Anlaß geben kann, ist das Ergebnis der Prüfung der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen, wobei die Prüfung mit einer Zollbeschau verbunden sein kann. Findet weder eine Prüfung der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen noch eine Zollbeschau statt, so richten sich die Berechnung der Abgaben und die Maßnahmen nach den Angaben in der Anmeldung.

2. Absatz 1 steht weder Prüfungen entgegen, die später von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, noch Folgerungen, die daraus nach den geltenden Bestimmungen insbesondere hinsichtlich einer Änderung der Höhe der auf die Waren zu erhebenden Ausfuhrabgaben oder der Höhe der gewährten Ausfuhrerstattungen oder anderer bei der Ausfuhr gewährter Beträge gezogen werden.

Artikel 10

Unbeschadet besonderer Bestimmungen des allgemeinen oder besonderen Gemeinschaftsrechts werden die Ausfuhrabgaben gegebenenfalls nach den zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung geltenden Sätzen und Beträgen erhoben. Derselbe Zeitpunkt ist für die Bestimmung der übrigen Grundlagen für die Berechnung der Abgaben, sowie für alle anderen gemeinschaftlichen Maßnahmen maßgebend, zu denen die Ausfuhr der Waren Anlaß geben kann.

Artikel 11

Unbeschadet etwaiger Änderungen nach Artikel 9 Abs. 2 verbuchen die zuständigen Stellen den von ihnen ermittelten Betrag an Ausfuhrabgaben in der vorgeschriebenen Form und teilen ihn dem Anmelder mit.

Artikel 12

Unbeschadet einer etwaigen Anwendung von Verboten oder Beschränkungen auf die zur Ausfuhr angemeldeten Waren, kann die Zollstelle die Waren nur zur Ausfuhr freigeben, wenn gegebenenfalls die Ausfuhrabgaben entrichtet oder unter den in der Richtlinie 78/453/EWG des Rates vom 22. Mai 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs und Ausfuhrabgaben [4]) vorgesehenen Voraussetzungen aufgeschoben worden sind oder hierfür Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 13

1. Die Zollstelle bestimmt die Form der Freigabe der Waren zur Ausfuhr unter Berücksichtigung des Ortes, an dem sich die Waren befinden, und der besonderen Umstände, unter denen sie die Ausfuhr überwacht.

[4]) ABl. EG Nr. L 146 vom 2. Juni 1978, S. 19

2. Die zur Ausfuhr freigegebenen Waren bleiben bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie das Gebiet der Gemeinschaft verlassen, unter zollamtlicher Überwachung.

TITEL II

Sonderverfahren

Artikel 14

1. Soweit es ihnen verwaltungstechnisch möglich ist, ermöglichen die Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme der verschiedenen Sonderverfahren nach Artikel 15 bis 20.

2. Soweit die Artikel 15 bis 20 nichts anderes bestimmten, gelten die Vorschriften des Titels I auch für die in diesen Artikeln vorgesehenen Sonderverfahren.

A. Befreiung von der schriftlichen Anmeldung

Artikel 15

1. Unbeschadet der Anwendung der besonderen Vorschriften für Brief- oder Paketsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Waren, die nicht aus gewerblichen Gründen ausgeführt werden, oder Waren von geringem Wert, insbesondere wenn sie im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind, nicht schriftlich angemeldet werden müssen.

   Ferner können

   — Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Viehzucht, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft von der schriftlichen Anmeldung befreit werden, wenn sie in der Gemeinschaft auf grenzdurchschnittenen Grundstücken erzeugt worden sind, die von Eigentümern oder Pächtern mit Unternehmenssitz in einem an die Gemeinschaft angrenzenden Drittland bewirtschaftet werden,

   — Saatgut, das für die Bewirtschaftung von Grundstücken bestimmt ist, die von einer Drittlandsgrenze durchschnitten werden und von Eigentümern oder Pächtern mit Unternehmenssitz in der Gemeinschaft bewirtschaftet werden,

   von der schriftlichen Anmeldung befreit werden.

2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, für die eine Ausfuhrbescheinigung erforderlich ist oder für die die Gewährung von Erstattungen oder von anderen Ausfuhrbeträgen beantragt wird.

B. Abgabe globaler, periodischer oder zusammenfassender Anmeldungen

Artikel 16

1. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 18 können die zuständigen Stellen dem Anmelder gestatten, bestimmte Angaben der Anmeldung später in Form ergänzender Anmeldungen, sei es globaler, periodischer oder zusammenfassender Art, nachzureichen.

2. Die Angaben der ergänzenden Anmeldungen bilden zusammen mit den Angaben der zugehörigen Anmeldungen eine rechtliche Einheit; maßgebender Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Anmeldung.

3. Die zuständigen Stellen können die in diesem Artikel vorgesehenen Vereinfachungen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, deren Art und Höhe sie bestimmen.

Artikel 17

Bei Anwendung des Verfahrens nach Artikel 16 müssen die ursprünglichen Anmeldungen jeder Warenpartie in jedem Fall die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit erforderlich sind.

Da die Ausfuhr der Waren, sei es auf der Einnahmen-, sei es auf der Ausgabenseite, Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben kann, müssen die genaue Tarifstelle der Waren und ihre Menge ebenfalls in der ursprünglichen Anmeldung angegeben werden.

C. Ersetzung bestimmter Angaben der Anmeldung durch kodifizierte Angaben

Artikel 18

1. Die zuständigen Stellen können den Anmelder ermächtigen, die Angaben der schriftlichen Anmeldung nach Artikel 3 Abs. 1 der hierfür bestimmten Zollstelle ganz oder zum Teil in kodifizierter oder jeder anderen von den zuständigen Stellen festgelegten Form zum Zweck der datentechnischen Verarbeitung zu übermitteln.

2. Die zuständigen Behörden setzen die Bedingungen für die Übermittlung dieser Angaben fest.

3. Die zuständigen Behörden regeln die Voraussetzungen, unter denen dem Beteiligten die Erlaubnis erteilt wird, das vereinfachte Verfahren zu benutzen. Die Erlaubnis kann auf einige, von den zuständigen Behörden festgelegte Waren beschränkt werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

4. Dieser Artikel steht Nachprüfungen nicht entgegen, welche die Zollstelle für erforderlich erachtet, um die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

D. Freigabe zur Ausfuhr vor Abgabe der Anmeldung

Artikel 19

1. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die zuständigen Behörden die Waren zur Ausfuhr freigeben, sobald sie der hierfür bestimmten Zoll-

stelle gestellt worden sind und ohne daß die in Artikel 3 genannte Anmeldung bei dieser Zollstelle abgegeben worden ist.

2. Die Freigabe der Waren zur Ausfuhr setzt voraus, daß bei der zuständigen Zollstelle ein Handelsdokument abgegeben wird, in dem die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit erforderlichen Angaben enthalten sind und das mit dem vom Beteiligten unterschriebenen Antrag auf Ausfuhr der Waren versehen ist.

   Da die Ausfuhr der Waren, sei es auf der Einnahmen-, sei es auf der Ausgabenseite, Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben kann, müssen die genaue Tarifstelle der Waren und ihre Menge ebenfalls in dem Handelsdokument angegeben sein.

   Dem Handelsdokument muß jede andere Unterlage beigefügt sein, von dessen Vorlage gegebenenfalls die durch die Ausfuhr der Waren veranlaßten Gemeinschaftsmaßnahmen abhängig ist.

   Die Annahme dieses Handelsdokuments durch die Zollstelle hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der in Artikel 3 genannten Anmeldung.

3. Lassen es die Umstände zu, so können die zuständigen Behörden zulassen, daß an die Stelle des Antrags nach Absatz 2 ein globaler Antrag für die Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum tritt. Das Handelsdokument, das nach Absatz 2 erster Unterabsatz bei jeder Ausfuhr vorzulegen ist, muß einen Hinweis auf den Globalantrag enthalten.

4. Wenn sie es für erforderlich hält, kann die Zollstelle die Freigabe der Waren zur Ausfuhr von einer Beschau abhängig machen, die auf der Grundlage der Angaben in dem in Absatz 2 genannten Dokument durchgeführt wird.

5. Die Anmeldung der Waren, die Gegenstand des in Absatz 1 genannten Verfahrens sind, ist innerhalb der von den zuständigen Behörden gesetzten Frist bei der zuständigen Zollstelle abzugeben. Die Frist darf einen Monat von dem Zeitpunkt der Annahme des in Absatz 2 genannten Handelsdokuments an nicht überschreiten.

   Artikel 10 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung zu dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem die Zollstelle das in Absatz 2 genannte Handelsdokument angenommen hat.

6. Sofern die Vorschrift des Absatzes 5 zweiter Unterabsatz nicht beeinträchtigt wird, kann die Zollstelle zulassen, daß für die Waren globale, periodische oder zusammenfassende Anmeldungen abgegeben werden; Artikel 18 bleibt gegebenenfalls unberührt.

7. Zu dem vereinfachten Verfahren nach diesem Artikel werden nur Personen zugelassen, die die nach Ansicht der zuständigen Behörden erforderliche Sicherheit bieten. Die Zulassung kann für den Einzelfall oder für ständig gewährt werden. Im letzteren Fall kann sie auf bestimmte Waren beschränkt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

8. Dieser Artikel steht Nachprüfungen nicht entgegen, die die Zollstelle für erforderlich hält, um die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

9. Die zuständigen Behörden können die Zulassung zu dem in diesem Artikel vorgesehenen vereinfachten Verfahren von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, deren Art und Höhe sie bestimmten.

Artikel 20

1. Natürlichen oder juristischen Personen, die laufend Waren ausführen, können die zuständigen Behörden erlauben, diese Waren unmittelbar von dem Ort, an dem sie sich befinden, zu der Zollstelle zu befördern, die ihr Verbringen aus dem Gebiet der Gemeinschaft festzustellen hat, ohne daß für die Waren zuvor bei einer zuständigen Zollstelle die in Artikel 3 genannte Anmeldung abzugeben ist.

2. Bevor die Waren den Ort, an dem sie sich befinden, verlassen, hat der Inhaber der in Absatz 1 genannten Erlaubnis:

   a) den zuständigen Behörden in der von ihnen vorgeschriebenen Form und nach den von ihnen festgelegten Umständen den Abgang der Waren mitzuteilen, damit die Waren zur Ausfuhr freigegeben werden;

   b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von den zuständigen Behörden festgesetzten Form und nach den von ihnen festgelegten Umständen zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum und die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben enthalten.

      Da die Ausfuhr der Waren, sei es auf der Einnahmen-, sei es auf der Ausgabenseite, Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben kann, müssen die genaue Tarifstelle der Waren und ihre Menge ebenfalls in der Buchführung angegeben werden.

   c) für die zuständigen Behörden alle Unterlagen bereitzuhalten, insbesondere Ausfuhr- oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen, von deren Vorlage Gemeinschaftsmaßnahmen abhängig gemacht werden können, zu denen die Ausfuhr einer bestimmten Ware Anlaß geben kann.

   Die Erfüllung der Formalitäten nach Buchstabe a bis c hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der in Artikel 3 genannten Anmeldung.

3. Soweit die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die zuständigen Behörden den Erlaubnisinhaber in besonderen Fällen, die durch die Art

der Waren und die Häufigkeit der Ausfuhren gerechtfertigt sind, davon befreien, der zuständigen Zollstelle jeden Abgang von Waren mitzuteilen, sofern er dieser Zollstelle alle Angaben zur Verfügung stellt, die diese für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch zu machen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung des Beteiligten gilt in diesem Fall als Freigabe der Waren zur Ausfuhr.

Die Arten der Waren, die zu dem Verfahren nach dem vorstehenden Unterabsatz zugelassen werden können, werden nach dem Verfahren von Artikel 21 Abs. 2 festgelegt.

4. Eine etwaige Beschau wird auf der Grundlage der Angaben in den Anschreibungen des Beteiligten durchgeführt.

5. Die Anmeldung von Waren, die Gegenstand der in Absatz 1 genannten Bewilligung sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von den zuständigen Behörden festgesetzten Frist abzugeben. Die Frist darf einen Monat von dem Zeitpunkt der Anschreibung der Waren in der Buchführung des Beteiligten an nicht überschreiten.

   Artikel 10 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung zu dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem die Waren in der Buchführung des Beteiligten angeschrieben worden sind.

6. Zu dem vereinfachten Verfahren nach diesem Artikel werden nur Personen zugelassen, die die nach Ansicht der zuständigen Behörden erforderliche Sicherheit bieten. Die Erlaubnis kann auf einige, von den zuständigen Behörden festgelegte Waren beschränkt werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

7. Wird dieser Artikel angewandt, so findet Artikel 19 Abs. 6, 8 und 9 Anwendung.

8. Die in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Anschreibung der Waren in der Buchführung des Beteiligten kann durch jede Förmlichkeit ersetzt werden, die ähnliche Sicherheiten nach dem Verfahren von Artikel 21 Abs. 2 bietet.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 21

1. Der Ausschuß für allgemeine Zollregelungen, der in Artikel . . . der Richtlinie des Rates . . . vom . . . zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr [5]) vorgesehen ist, kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

2. Die zur Durchführung von Artikel 3, 5 bis 7, 8 Abs. 1, 4 und 5, Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 18 bis 20 erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 27 Abs. 2 und 3 der Richtlinie erlassen.

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 1. Januar 1981 in Kraft.

2. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

   Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[5]) ABl. EG Nr. . . . vom . . ., S. . . .

Begründung

Die Verwirklichung der Grundsätze des Rom-Vertrags über den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der für die Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Bestimmungen erfordern die Schaffung von Zollverfahren für die Ausfuhr von Waren, die geeignet sind, Diskriminierungen einzelner Wirtschaftsbeteiligter in der Gemeinschaft zu beseitigen.

Die ausschließlich für einzelstaatliche Zwecke geschaffenen derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen weisen nämlich erhebliche Abweichungen voneinander aus, die zu unterschiedlicher Behandlung führen können. Diese Unterschiede bestehen nicht nur im Umfang der bei der Zollstelle im Hinblick auf die Ausfuhr einer Ware zu erledigenden Förmlichkeiten. Sie bestehen sogar hinsichtlich des Inhalts der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Benutzer der betreffenden Verfahren unterworfen sind.

Diese Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Ausfuhrverfahren sind im übrigen stark spürbar geworden, als die Einzelheiten der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt wurden, besonders die Regelungen betreffend die Gewährung der Ausfuhrerstattungen bzw. die Erhebung von Abschöpfungen oder sonstiger Ausfuhrbeträge. Und es mußte eine Reihe spezifischer Gemeinschaftsbestimmungen erlassen werden, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Erstattungs- bzw. Abschöpfungsregelung in der Gemeinschaft sicherzustellen.

Diese Bestimmungen mußten allerdings notwendigerweise Stückwerk bleiben. Sie allein reichten nicht aus, um eine echte Gleichbehandlung aller Ausführer in der Gemeinschaft sicherzustellen.

So heißt es in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei Landwirtschaftlichen Erzeugnissen [1]: „Für die Bestimmung des Erstattungssatzes, der auf die Erzeugnisse anzuwenden ist, . . . ist Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt, die betreffenden Erzeugnisse . . . auszuführen." Die Verordnung legt aber weder fest, unter welchen Bedingungen diese Willenserklärung (d. h. die Zollanmeldung) angenommen werden kann, noch unter welchen Bedingungen sie nach der ursprünglichen Annahme inhaltlich geändert oder zurückgenommen werden kann.

Dieses einfache Beispiel zeigt, wie dringend es im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik ist, Zollverfahren zu besitzen, die die Verfahren für die Ausfuhr von Waren aus der Gemeinschaft regeln.

Doch nicht nur für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik ist eine gemeinschaftliche Regelung der Ausfuhrverfahren erforderlich. Bedenkt man nämlich, daß Gemeinschaftspolitiken für den Warenverkehr mit Drittländern ausnahmslos nur unter Inanspruchnahme von Zollverfahren durchgeführt werden können, wird man sich bewußt, wie wichtig es ist, daß die Gemeinschaft über genau festliegende gemeinsame Regeln verfügt, die sicherstellen können, daß diese gemeinsamen Politiken in der ganzen Gemeinschaft einheitlich angewendet werden.

Damit ist der Gegenstand dieses Richtlinienvorschlags umschrieben. Für die einzelnen Bestimmungen wurde der Erfahrung der Mitgliedstaaten in diesem besonderen Bereich und der Entwicklung der Zollpraxis vor allem im Hinblick auf die Verwendung der Datenverarbeitungsverfahren Rechnung getragen.

In einer Zeit, in der der Fortbestand der Wirtschaftstätigkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weitgehend von ihrer Ausfuhr in Drittländer abhängt, wurde bei der Ausarbeitung der Einzelheiten dieses Vorschlags möglichst weitgehend darauf geachtet, daß die Ausfuhren weder behindert noch dadurch kostspieliger wurden, daß die Verfahren im Verhältnis zu den auf dem Spiel stehenden Interessen zu strenge Maßnahmen enthielten.

Anders ausgedrückt müssen alle erforderlichen Regelungen getroffen werden, damit die Zollbehörden sich der Rechtmäßigkeit der Ausfuhrgeschäfte vergewissern können und betrügerische Geschäfte zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts verhindert werden [1]; doch müssen andererseits vor allem durch vereinfachte Maßnahmen die Ausfuhren von Gemeinschaftserzeugnissen in Drittländer so weit wie möglich erleichtert werden.

Über die Zulassung zu den vereinfachten Verfahren werden die zuständigen Behörden jeden Mitgliedstaates in eigener Verantwortung insbesondere unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Waren, der Häufigkeit der Ausfuhren, der finanziellen Auswirkungen der Ausfuhren, der Handelsorganisation des Ausfuhrunternehmens, und der Verwaltungsmittel, die eingesetzt werden können, um seine Tätigkeiten wirksam zu prüfen, zu entscheiden haben.

Selbstverständlich müssen es diese Verfahrensregeln möglichst allen Gemeinschaftsausführern gestatten, ihre Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl auszuüben entsprechend den Bestimmungen über die Zollunion und den Grundsätzen des Rom-Vertrags über den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr.

[1]) ABl. EG Nr. L 25 vom 31. Januar 1975, S. 1

[2]) Da es sich um Waren handelt, deren Ausfuhr sich auf den Gemeinschaftshaushalt auswirken kann (Erhebung von Ausfuhrabgaben, Gewährung von Erstattungen oder anderen Beträgen bei der Ausfuhr), sieht der vorliegende Richtlinienvorschlag diesbezüglich vor, daß der Anmelder der Zollverwaltung ausreichend genaue Angaben liefert, damit sie die gesetzlich vorgesehenen Ermittlungen anstellen kann, wenn sie bei Prüfung der Waren feststellt, daß sie nicht denen entsprechen, die Gegenstand des Ausfuhrverfahrens sind.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden alle diese Ziele angestrebt. Die Bestimmungen sind für sich genommen ziemlich genau, erfordern jedoch eine Reihe Durchführungsmaßnahmen, damit sie in der Gemeinschaft einheitlich ausgelegt werden. Zu diesem Zweck ist im Rahmen des Notwendigen auf den Ausschuß für allgemeine Zollregelungen zurückzugreifen, auf den die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr [2]) hinweist.

Gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags macht dieser Richtlinienvorschlag die Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

---

[3]) ABl. EG Nr. C 14 vom 15. Februar 1974, S. 45